



Weisung bei Gesuchen über Einschulung in anderem Sprachgebiet

für die

Einwohnergemeinde

Twann-Tüscherz

Vom Gemeinderat erlassen am 11. März 2013

1. Grundsatz

¹Eltern aus Nachbargemeinden können den Besuch ihres Kindes an einer Volksschule ausserhalb ihrer Wohngemeinde nicht selber anmelden. Sie müssen bei den zuständigen Behörden ihrer Wohngemeinde ein Gesuch für auswärtigen Schulbesuch einreichen.

²Ausgenommen von diesem Grundsatz sind Schulkinder aus dem Ortsteil Schafis.

³Bei der Prüfung des Gesuchs um Aufnahme von auswärtigen, französischsprachigen Kindern prüft die zuständige Behörde von Twann-Tüscherz, ob ein langfristiger Besuch der deutschsprachigen Schule angestrebt wird; blosse „Schnupperjahre“ werden abgelehnt.

2. Ablauf bei Gesuch um auswärtigen Volks-Schulbesuch für Kinder aus dem Einzugsgebiet der Schule Twann-Tüscherz und Ligerz (TTL)

- a) Eltern stellen Gesuch an die Schulkommission TTL.
- b) Schulkommission erarbeitet zuhanden des zuständigen Gemeinderats – je nach betroffener Wohngemeinde jener von Twann-Tüscherz oder jener von Ligerz – eine Empfehlung.
- c) Der zuständige Gemeinderat entscheidet über Zustimmung oder Ablehnung.
- d) Bei Zustimmung wird der Entscheid des Gemeinderats von Twann-Tüscherz der zuständigen Behörde der Nachbargemeinde zum Beschluss zugestellt.

3. Ablauf bei Gesuch um Eintritt in die Volksschule Twann-Tüscherz und Ligerz (TTL) für Kinder aus Nachbargemeinden

- a) Die Eltern stellen Gesuch an die Schulbehörde ihrer Wohngemeinde.
- b) Die Wohngemeinde entscheidet über Zustimmung oder Ablehnung.
- c) Bei Zustimmung stellt die zuständige Behörde der Wohngemeinde einen Antrag an die Schulkommission TTL.
- d) Die Schulkommission TTL entscheidet über die Aufnahme.